

Hans-Peter Klimt

47445 Moers

Gesetzliche Unfallversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

@Mit der Petition wird vorgeschlagen, den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchende auszuweiten, die sich auf eigene Initiative bewerben.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, der sich 275 Mitzeichner angeschlossen haben und zu der 13 Diskussionsbeiträge abgegeben worden sind.

Es wird vorgetragen, von Arbeitsplatz- und Arbeitssuchenden würde Flexibilität und Eigeninitiative gefordert. Die aufgrund eigener Initiative suchenden Bewerber seien aber gegenüber denen benachteiligt, die sich auf Grund eines Angebots der Arbeitsagenturen bewerben würden, weil die gesetzliche Unfallversicherung nur Wegeunfälle in Zusammenhang mit Bewerbungen über Angebote der Arbeitsagenturen versichere.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Ausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholt. Unter deren Einbeziehung lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe des Gesetzes mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach dessen Eintritt die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen.

Neben Beschäftigten und Lernenden stehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auch Personen unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz, die nach den Vorschriften des Zweiten oder des Dritten Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung unter anderem einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit) nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen.

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist hier abhängig von der im öffentlichen Interesse liegenden Meldepflicht und der konkreten Aufforderung, einen in Betracht kommenden neuen Arbeitgeber aufzusuchen. Das selbständige Tätigwerden des Arbeitssuchenden ohne Aufforderung einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit ist daher nicht versichert.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt in seiner Stellungnahme aus, die Arbeitsplatzsuche aus eigener Initiative und die damit verbundenen Verrichtungen seien im Wesentlichen durch die Wahrnehmung privater Interessen der Arbeitssuchenden geprägt. Entsprechend rechtfertigt die Eigeninitiative keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Es wird zu bedenken gegeben, dass die Ausweitung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes auf die private Beschäftigungssuche zahlreiche Abgrenzungsprobleme mit sich bringen würde. Aus Gleichbehandlungsgründen dürfte sich der Versicherungsschutz dann nicht nur auf Bewerbungs- und Vorstellungsgespräche erstrecken,

sondern müsste sämtliche Verrichtungen umfassen, die auf eine Arbeitsaufnahme abzielen. Einzuschließen wären dann beispielsweise auch das Aufsuchen eines Internetcafes und Online-Bewerbungen im häuslichen Bereich.

Eine sinnvolle Unterteilung in versicherte und unversicherte private Tätigkeiten und die damit verbundene Wege ist oft nicht möglich. Behauptungen, man habe sich auf einem mit der Arbeitsplatzsuche zusammenhängenden Weg befunden, sind in der Praxis schlecht nachzuprüfen und bürden dem zur Beweisführung Verpflichteten entsprechende Beschwerlichkeiten auf.

Gegen den Vorschlag des Petenten ist auch anführen, dass eine Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes bei eigeninitiativer Beschäftigungssuche wegen der hohen Arbeitslosigkeit auch aus finanziellen Gründen nicht zu befürworten ist. Sozialleistungen stehen unter dem Vorbehalt es Möglichen.

Der Auffassung des Petenten, die durch die Arbeitsagenturen vermittelten Bewerbungstermine seien ungerechtfertigt privilegiert, kann der Petitionsausschuss nicht folgen. Der Versicherungsschutz knüpft erst auf Grund einer im Einzelfall an den Betroffenen gerichteten Aufforderung der Bundesagentur für Arbeit zum Zweck einer im Vordergrund stehenden geordneten Arbeitsvermittlung an.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aufgrund der persönlichen Situation nachvollziehen, sieht aber zu seinem Bedauern nach den vorangegangenen Ausführungen keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.